

Leserbrief

Abstimmung Referendum zum Bau einer 2. Gotthardröhre

Verletzung der Bundesverfassung und Gesetzes bei 2. Röhre

Art. 84 Bundesverfassung Abs. 2: *„Der alpenquerende Gütertransitverkehr von Grenze zu Grenze erfolgt auf der Schiene. Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie unumgänglich sind. Sie müssen durch ein Gesetz näher bestimmt werden.“*. Fakt: Eine 2. Röhre gehört nicht zur Ausnahme „unumgänglich“.

Abs 3: *„Die Transitstrassen-Kapazität im Alpengebiet darf nicht erhöht werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Umfahrungsstrassen, die Ortschaften vom Durchgangsverkehr entlasten.“*.

(Ausführungs-)Gesetz über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet STVG vom 17.06.94: Abs. 1: *„Die Verkehrskapazität darf nicht erhöht werden.“*. Und Abs. 2: *„Als Erhöhung der Verkehrskapazität der Transitstrassen gilt namentlich: a) der Neubau von Strassen, die bestehende Strassen funktional entlasten oder ergänzen; b) die Erweiterung bestehender Strassen mit zusätzlichen Spuren.“*.

Das sagt schon alles.

Deshalb NEIN zur 2. Gotthardröhre zugunsten einer sparsameren und besseren Sanierungsvariante.

Raffael Sarbach, SP-Kantonsratskandidat Wil-Untertoggenburg, Hinterdorfstrasse
12, 9524 Zuzwil